

Stadtgemeinde Retz
Hauptplatz 30
A-2070 Retz
fon 02942 2223
fax 02942 2223-11
office@stadtgemeinde-retz.at
www.retz.at

Retz, am 12. Dezember 2022

Der Gemeinderat der Stadt Retz hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Gemeindefriedhöfe in

**RETZ
KLEINHÖFLEIN
KLEINRIEDENTHAL
OBERNALB
UNTERNALB**

einstimmig beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) GRABSTELLENGEBÜHREN
- b) VERLÄNGERUNGSGEBÜHREN
- c) BEERDIGUNGSGEBÜHREN
- d) ENTERDIGUNGSGEBÜHREN
- e) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE
- f) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DES KÜHLRAUMES

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren bei Erdgrabstellen bzw. bei Urnennischen sowie auf 30 Jahren bei Grüften betragen für:

a) Erdgrabstellen

(Benützungsdauer 10 Jahre)

1. Grabart des § 2, Z. 1, der Friedhofsordnung (Reihen- Familiengräber)
Beerdigung bis zu zwei Leichen bzw. Urnen € 200,--
2. Grabart des § 2, Z. 2, der Friedhofsordnung (Reihen- Familiengräber)
Beerdigung bis zu vier Leichen bzw. Urnen € 360,--
Doppelgrab bis vier Leichen € 400,--

b) Sonstige Grabstellen:

1. Grabart des § 2, Z. 3, der Friedhofsordnung (Grüfte)

(Benützungsdauer 30 Jahre)

1. zur Beisetzung bis zu 2 Leichen € 1.100,--
2. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 1.650,--
3. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen € 2.200,--
4. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 3.300,--
5. zur Beisetzung bis zu 9 Leichen € 4.950,--

2. Urnennischen bis zu 4 Urnen:

(Benützungsdauer 10 Jahre)

- Urnennischen bis zu 4 Urnen € 900,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren (für das Öffnen und Schließen der Grabstellen und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

1. Erdgrabstellen	€ 620,--
2. Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 1.100,--
3. Doppel-Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 1.190,--
4. Gräfte	€ 1.100,--
5. Tieferlegungen bei Gräften zusätzlich	€ 420,--
6. Urnen in Erdgräbern	€ 300,--
7. Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 530,--
8. Beisetzung einer Urne in Urnennische, Urnenbox/-stele/-gruft	€ 180,--
9. Beisetzung einer Urne im Erdgrab mit Deckel	€ 790,--

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und des Kühlraumes

1. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag	€ 25,--
2. Die Gebühr für die Benützung des Kühlraumes beträgt für jeden angefangenen Tag	€ 30,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
Auf Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Gebührensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat



Stefan Lang

Stefan Lang
Bürgermeister

angeschlagen am: 12.12.2022
abgenommen am: 28.12.2022